

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 17. Dezember 2016 den 45. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 21. Dezember 2016 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

45. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 40

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2,00 vom Hundert“ durch die Angabe „2,10 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „3,90 vom Hundert“ durch die Angabe „3,20 vom Hundert“ und die Angabe „1,50 vom Hundert“ durch die Angabe „1,60 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „0,37 vom Hundert“ durch die Angabe „0,41 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 45. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 17. Dezember 2016 beschlossen.

Hannover, den 17. Dezember 2016

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 31.12.2016.